

RS Vwgh 1987/5/13 87/03/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit;a;

StVO 1960 §4 Abs5;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §3 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ein UNFALLSSCHOCK kann nur in besonders gelagerten Fällen und bei gravierenden psychischen Ausnahmesituationen das Unterlassen eines pflichtgemäßem Verhaltens entschuldigen. Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten ist trotz eines UNFALLSSCHOCKS ein pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, weil von einem Kraftfahrer, der die Risiken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakterstärke und Willensstärke zu verlangen ist, dass er den Schreck über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag (Hinweis E 11.12.1978, 23/78, VwSlg 9719 A/1978).

Schlagworte

Alkotest Verweigerung Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030015.X01

Im RIS seit

13.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>